

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-011/19
HA	

Geschäftsbereich: GB I

Fachbereich: BV

Termin der Tagung: 24.04.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.03.2019	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	16.04.2019	☒ Hauptausschuss	17.04.2019
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.04.2019	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.04.2019
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	04.04.2019	☐ Information an AG Ortsteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.04.2019	☒ JHA	02.04.2019

Beratungsgegenstand:

Gründung Eigenbetrieb
„Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird der Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ gebildet.
2. Die Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.
3. Für die Bereitstellung von über Kindertageseinrichtungen hinausgehende Leistungen (im Rahmen des Gegenstandes der Satzung) durch den Eigenbetrieb bedarf es jeweils eines gesonderten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Trägerin „PeWoBe Gemeinnützige Soziale Betreuungsgesellschaft mbH“ (PeWoBe) betreibt in der Stadt Cottbus/Chóšebuz fünf Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit insgesamt 794 Plätzen. Für vier Einrichtungen der Kindertagesbetreuung stellt die Stadt Cottbus/Chóšebuz der o. g. Trägerin Gebäude nebst Grundstücke zur Verfügung, die Integrationseinrichtung „Janusz Korczak“ steht im Eigentum der o.g. Trägerin.

Die Trägerin hat am 11.09.2018 beim Amtsgericht Cottbus ein vorläufiges Insolvenzverfahren beantragt. In dem Verfahren zur Prüfung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der PeWoBe ist auf Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 11.09.2018 ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden.

Ein sich nach dem vorläufigen Insolvenzverfahren anschließendes Insolvenzverfahren kann zu dem Ergebnis führen, dass eine auf Dauer angelegte weitere Betreibung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Frage gestellt wird. Es besteht somit die Besorgnis, dass insgesamt 794 dringend benötigte Plätze in der Kindertagesbetreuung gegebenenfalls nicht mehr zur Verfügung stehen und die Stadt Cottbus/Chóšebuz die Sicherung des Rechtsanspruches nicht mehr gewährleisten kann.

Auf Basis dessen hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus mit dem Beschluss vom 28.11.2018 den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz beauftragt, im Rahmen eines sich anschließenden Insolvenzverfahrens über das Vermögen der PeWoBe, in Verhandlungen mit dem Insolvenzverwalter über die weitere Betreibung der betreffenden Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einzutreten.

Das Amtsgericht Cottbus hat mit Beschluss vom 01.12.2018 über das Vermögen der PeWoBe wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ein Insolvenzverfahren eröffnet.

Auf Basis des Beschlusses hat die Stadtverwaltung Verhandlungen mit dem Insolvenzverwalter zur Übernahme der im Cottbuser Stadtgebiet liegenden 5 Kindertageseinrichtungen der PeWoBe aufgenommen.

Fortsetzung auf nächster Seite

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Kann erst mit Erarbeitung und Vorlage Wirtschaftsplan 2020 konkret untersetzt werden.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Fortsetzung Problembeschreibung/Begründung:

In diesem Zusammenhang hat die für die Übernahme dieser Einrichtungen gebildete AG unter Leitung von Frau Dieckmann und Herrn Dr. Niggemann sich u.a. mit der Frage der Einbindung in die bestehenden Strukturen der Stadtverwaltung Cottbus beschäftigt. Es wird dabei Synergiepotenzial gesehen, wenn neben den zu übernehmenden Kitas auch die bestehenden 4 kommunalen Horte und ggfs. weitere kommunale Einrichtungen der Jugendhilfe in einer Struktur zusammengefasst und gemeinsam gesteuert werden.

Die verwaltungsinterne AG hat die Vor- und Nachteile der verschiedenen möglichen Organisationsformen diskutiert und auf Basis der nachfolgenden Entscheidungskriterien bewertet:

- Steuerung aus einer Hand
- Personalwirtschaftliche Flexibilität
- Hohe Einflussnahme der Stadt
- Kostengünstige Umsetzung
- Flexibilität bei der Vergabe
- Beschränkung der Haftung
- Steuerliche Vorteile

Im Ergebnis der Bewertung auf Basis der vorgenannten Kriterien stellte die AG fest, dass der Eigenbetrieb die geeignetste Organisationsform ist und hat dem Oberbürgermeister vorgeschlagen, die Gründung eines Eigenbetriebs als zunächst interne Arbeitsrichtung festzulegen und eine Gründung zum 01.01.2020 frühzeitig vorzubereiten.

Die von dem geplanten Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen der Jugendhilfe gemäß SGB VIII ist eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 91 Abs.1 Satz 1 BbgKVerf. Diese Leistungen gehören entsprechend § 2 Abs. 2 BbgKVerf zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft und sie könnten auch durch private Dritte erbracht werden.

Entsprechend § 91 Abs. 2 BbgKVerf darf sich die Stadt nur wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und diese Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf der Stadt steht.

Die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe gemäß SGB VIII - konkretisiert in §2 der Satzung des Eigenbetriebes - gehört zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft entsprechend § 2 Abs. 2 BbgKVerf. Sie ist am Gemeinwohl orientiert und hat eine im öffentlichen Interesse gebotene Versorgung der Einwohner der Stadt zum Ziel.

Die Erbringung dieser Leistungen entspricht dem voraussichtlichen Bedarf und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit, da die Stadt entsprechend Kindertagesstätten Gesetz (KitaG Bbg.) grundsätzlich zuständig ist für die bedarfsgerechte Versorgung mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

In der Abwägung der Vor- und Nachteile hat die oben genannte verwaltungsinterne Arbeitsgruppe den Eigenbetrieb und damit die eigene wirtschaftliche Betätigung der Stadt als geeignetste Art der Leistungserbringung definiert.

Das öffentliche Interesse, entsprechend § 91 Abs.3 Satz 3 BbgKVerf, ist darüber hinaus damit zu begründen, dass mit der Errichtung eines Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Stadt, neben den Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere in der Kindertagesbetreuung sowie der Jugend- und Familienhilfen, noch bedarfsgerechter angeboten werden können. Die Flexibilisierung der Angebote aus kommunaler Hand sind Gebot der Stunde, um zeitnah und zielgenau auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren zu können. Darin begründet sich im Besonderen das öffentliche Interesse für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Cottbus, welches mit Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Ausdruck gebracht wird. Damit entfallen § 91 Abs. 3 Satz 1 und 2 BbgKVerf.

Mit der Bildung des Eigenbetriebes werden organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen, welche eine effektive Entfaltung der Angebotsstruktur ermöglicht, die Eigenverantwortung und Initiative der Leitung und der Mitarbeiterinnen fördert und weitere dringend benötigte Angebote der Kinder- Jugend- und Familienhilfe bereitgestellt werden können. **Obwohl in der Stadt eine breite Trägerlandschaft mit vielfältigen Angeboten existiert,** zeigt sich diese Notwendigkeit insbesondere darin, dass derzeit der Bedarf an Leistungen der Jugendhilfe nicht oder nicht rechtzeitig durch die angebotenen Leistungen freier oder privater Träger gedeckt werden kann. Mit der Gründung eines Eigenbetriebes würde die Stadt Cottbus/Chósebus insoweit flexibler agieren können als Angebote der Jugendhilfe bedarfsgerecht und bedarfserfüllend geschaffen werden können, **wenn freie Träger die Leistungen nicht erbringen können.**

Mit der Gründung eines Eigenbetriebes würde die Stadt Cottbus/Chóseebuz insoweit flexibler agieren können als Angebote der Jugendhilfe bedarfsgerecht und bedarfserfüllend geschaffen werden können. Da das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ist, notwendige Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien rechtzeitig und im ausreichenden Maß zur Verfügung zu stellen, müssen Möglichkeiten entwickelt werden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Eine direkte Anbindung notwendiger zusätzlicher Hilfen an die Organisationseinheit Jugendamt wäre abzulehnen, da es zu einer weiteren Vermischung von steuernden, koordinierenden und hoheitlichen Aufgaben mit der Erbringung von Leistungen kommen würde. Derzeit bestehende Vermengungen dieser steuernden Aufgaben mit der Bereitstellung von Trägerschaften oder Hilfen sollen reduziert werden. Deshalb ist u.a. vorgesehen, die vier kommunalen Horte in die neue Struktur des Eigenbetriebes zu übertragen.

Der Widerspruch zwischen Leistungsvergabe durch das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und der Leistungserbringung durch das Jugendamt könnte für die 4 bestehenden städtischen Horteinrichtungen durch die Bildung eines Eigenbetriebes, der dann die Trägeraufgaben wahrnimmt, aufgelöst werden.

Der Wirtschaftsplan 2020 ist durch die Verwaltung parallel zur Haushaltsplanung 2020 zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine Eröffnungsbilanz wird nach Arbeitsaufnahme des Eigenbetriebes von dessen Werkleiter erstellt und der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zur Kenntnis gegeben.

Die Gründung des Eigenbetriebes bedarf nach § 28 Abs.2 Nr. 20 BbgKVerf des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, diese erlässt ebenso auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr.9 in Verbindung mit Nr. 20 BbgKVerf die Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

Anlage: Satzung
 Synopsis der Veränderungen in der Satzung
 Stellungnahme RPA